

3. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung KGRZ

3. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Koblenz „Kommunales Gebietsrechenzentrum Koblenz“ vom 10.09.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 29.08.2019

Der Rat der Stadt Koblenz hat aufgrund der §§ 24, 86 Abs. 3 Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i. V. m. der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) vom 05.10.1999 (GVBl. S. 373) in den jeweils gültigen Fassungen in seiner Sitzung am _____ folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Koblenz „Kommunales Gebietsrechenzentrum Koblenz“ vom 10.09.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 29.08.2019, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherige Nummer 3 wird ersatzlos gestrichen.
- b) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden zu Nummern 3 und 4.

2. § 6 Abs. 3 Nr. 5 erhält folgende neue Fassung:

„5. der Abschluss von Verträgen / die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der im Wirtschaftsplan KGRZ zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, 1 Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz,

Stadtverwaltung Koblenz

David Langner
Oberbürgermeister